

den staatlichen und anderen Stellen des In- und Auslandes. Er ist verantwortlich für die Planung, für die Kontrolle der Durchführung und für die Berichterstattung.

(3) Er hat das Recht, Fragen der Geschäftsführung direkt an die Klassen zur Behandlung zu überweisen. — An den Sitzungen des Plenums und, wenn erforderlich, an den Sitzungen der Klassen nimmt er berichtend und beratend teil.

§ 21

Aufgaben des Plenums

Zum Tätigkeitsbereich des Plenums gehört im besonderen:

- a) Entgegennahme von wissenschaftlichen Vorträgen allgemeineren Charakters;
- b) Beschlußfassung über Veröffentlichung vorgelegter wissenschaftlicher Arbeiten gemäß § 29;
- c) Bestätigung der Pläne der Akademie;
- d) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Sekretäre der Klassen und des wissenschaftlichen Direktors gemäß § 37;
- e) Zuwahlen neuer Mitglieder gemäß §§ 34 bis 36;
- f) Wahl der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie;
- g) Verleihung der Leibniz - Medaille und anderer Ehrungen;
- h) Ausschreibung von Preisaufgaben;
- i) Änderung des Statuts.

§ 22

Aufgaben der Klassen

(1) Zu den Aufgaben der Klassen gehören im besonderen:

- a) Entgegennahme wissenschaftlicher Vorträge und wissenschaftlicher Mitteilungen ihrer Mitglieder;
- b) Entgegennahme von Berichten aus der Arbeit der Sektionen, insbesondere über die Planung der Grundlagenforschung gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. a und Beschlußfassung darüber;
- c) Beratung über den wissenschaftlichen Arbeitsplan, den Haushaltsplan und den Investitionsplan der zu der jeweiligen Klasse gehörenden Institute und Überprüfung ihrer Durchführung;
- d) Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder und des Sekretär;
- e) Wahl des stellvertretenden Sekretär;
- f) Vorschläge zur Verleihung von Nationalpreisen und sonstigen Ehrungen.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Aufgaben sind Ausschüssen von Mitgliedern der Klasse zuzuweisen, die vom erweiterten Präsidium benannt werden.

(3) Die unter Abs. 1 Buchstaben d und e genannten Aufgaben sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

§ 23

Aufgaben und Leitung der Sektionen

(1) Zu den Aufgaben der Sektionen gehören im besonderen:

- a) Vorarbeiten für die Beschlußfassung durch die Ausschüsse der Klassen über die Pläne der Grundlagenforschung;

- b) Entgegennahme von Übersichten über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten des Fachgebietes;
- c) Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Gesellschaften.

(2) Die Leitung der Sektion liegt in den Händen eines Vorsitzenden, der ein ordentliches oder ein korrespondierendes Mitglied der Akademie sein soll. Der Vorsitzende wird von der Sektion gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Klasse und das Präsidium.

(3) Der Vorsitzende der Sektion wird bei der Führung der Geschäfte der Sektion durch einen Referenten unterstützt.

(4) Den Mitgliedern der Sektionen steht, soweit sie nicht bereits als ordentliche oder korrespondierende Mitglieder ständige Bezüge erhalten, für die Teilnahme an jeder Sitzung der Sektion eine Vergütung zu.

§ 24

Institute und wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Für die Pflege bestimmte/ wissenschaftlicher Gebiete können durch Beschluß des Plenums Institute und andere wissenschaftliche Einrichtungen gegründet sowie bereits außerhalb der Akademie bestehende übernommen werden. Die Institute und Einrichtungen werden der Klasse ihres Fachgebietes zugeordnet.

(2) Ihre Leitung liegt in den Händen eines Direktors, der diesen Titel als Dienstbezeichnung führt. Die Direktoren der Institute werden auf Vorschlag der Klassen vom Plenum gewählt.

(3) Die Institute und Einrichtungen arbeiten nach einem Plan und einer vom Präsidium erlassenen „Ordnung“.

§ 23

Wissenschaftliche Kommissionen

Für bestimmte wissenschaftliche Aufgaben können auf Beschluß des Präsidiums besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen als Einrichtung der Akademie gegründet oder übernommen werden.

§ 26

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Plenums finden in der Regel vierwöchentlich, die der Klassen Htäglich statt. In wichtigen Fällen können der Präsident besondere Sitzungen des Plenums, die Sekretäre besondere Sitzungen der Klassen einberufen.

(2) Gäste können zum wissenschaftlichen Teil einer Sitzung auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds mit Zustimmung des Plenums oder der Klasse zugelassen werden.

§ 27

Tagungen

(1) Alljährlich findet die Jahrestagung der Akademie im ersten Vierteljahr statt. Im Rahmen dieser Tagung gibt der Präsident einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Akademie im abgelaufenen Jahr.

(2) Zur Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches führt die Akademie weitere Tagungen durch, gegebenenfalls gemeinsam mit den Wissenschaftlichen Gesellschaften.

§ 28

Leibniz-Tag

Am ersten Donnerstag im Juli jeden Jahres findet der mit einem Festvortrag verbundene traditionelle